



Spielordnung

Rugby Verband Bayern e.V.

Fassung vom 6. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung	1
§ 1	Spielverkehr	1
§ 2	Spieljahr – Saison	1
§ 3	Spielberechtigung	2
§ 4	Vereinswechsel	3
§ 5	Spieler mit vertraglicher Bindung	3
§ 6	Spielwertungen	4
§ 7	Entscheidungsspiele	5
§ 8	Ermittlung der Spielorte für Entscheidungsspiele	6
§ 9	Spielkleidung	6
§ 10	Spielzeiten	6
§ 11	Bereitstellung der Sportplätze	7
§ 12	Anzahl der Spieler	7
§ 13	Spielberichtsbögen und Ergebnisdienst	8
§ 14	Disziplinarverfahren	9
§ 15	Sperren	9
§ 16	Teilnahme am Spielverkehr	10
§ 17	Richtlinien für Spielgemeinschaften	10
§ 18	Ligaorganisation	11
§ 19	Schiedsrichter	12
§ 20	Spielabsage und -verlegung	13
§ 21	Abschließende Regelungen	13

Vorbemerkung

1. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Ordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Verbandswebseite in Kraft. Mit Veröffentlichung einer neuen Fassung verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.
2. Die nachstehende Spielordnung wurde in Anlehnung an das korrespondierende Dokument von Rugby Deutschland, die Spielordnung Rugby Deutschlands, erstellt. Sachverhalte die nicht in dieser Spielordnung geregelt sind, werden anhand der Spielordnung Rugby Deutschlands begründet.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden bzw. wird im Text dieser Spielordnung
 - a) die männlichen Formen gewählt, gleichwohl sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter beziehen;
 - b) „Verein“ verwendet, gleichwohl hiermit Vereine und andere Organisationen, die dem RVBy angehören, gemeint sind.

§ 1 Spielverkehr

1. Alle Rugbyspiele innerhalb des RVBy-Bereiches werden
 - a) nach den für die Mitglieder von World Rugby bindenden Regeln;
 - b) nach den für die Mitglieder von Rugby Europe bindenden Regeln;
 - c) nach den von Rugby Deutschland herausgegebenen Spielregeln mit den darin enthaltenen Kommentaren;
 - d) nach der nachfolgenden Spielordnung ausgetragen.
2. Als Spielverkehr im Sinne dieser Spielordnung gelten 15er Rugby Wettbewerbsspiele im Bereich des RVBy.
3. Als spielleitende Stelle einer Liga bzw. Staffel fungiert der Technische Leiter oder ein von ihm bestimmter Staffelleiter.
4. Am Spielverkehr teilnehmen dürfen
 - a) Mannschaften, die aus Mitgliedern von Vereinen bestehen (Vereinsmannschaften);
 - b) Mannschaften, die aus Mitgliedern mehrerer Vereine bestehen (Spielgemeinschaften).
5. Über die Teilnahme an Wettbewerbsspielen entscheidet der Technische Leiter. Im Zweifelsfall obliegt die finale Entscheidung dem Vorstand.

§ 2 Spieljahr – Saison

1. Die Rugbysaison läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Die Spieltermine und Termine für Nachholspiele werden durch die spielleitenden Stellen in Einklang mit dem Rahmenspielplan von Rugby Deutschland festgelegt.

§ 3 Spielberechtigung

1. Am Spielverkehr dürfen ausschließlich Spieler teilnehmen, die einen gültigen vom RVBy ausgestellten Spielerpass vorlegen können.
2. Die Prüfung auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Spielerpässe durch die beteiligten Mannschaften muss vor Spielbeginn erfolgen. Unregelmäßigkeiten sind dem Schiedsrichter mitzuteilen und von diesem im Spielbericht zu protokollieren.
3. Die jeweilige spielleitende Stelle muss eine weitere Prüfung der Spielberechtigung der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler vornehmen.
4. Spielerpässe werden für einen Verein und für eine Saison ausgestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Spielerpässe für eine Spielgemeinschaft werden nicht ausgestellt. In Spielgemeinschaften sind Spieler mit Pässen ihres jeweiligen Vereins spielberechtigt.
6. Zur Ausstellung eines Spielerpasses muss ein Antrag elektronisch, in der von der Passstelle bekanntgegebenen Form, gestellt werden. Der Spielerpass wird nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist. Die Vollständigkeit des Antrags setzt Folgendes zwingend voraus:
 - a) vollständiger Name sowie Geburtsdatum des Spielers;
 - b) ein Passfoto des Spielers ist dem Antrag beigelegt;
 - c) die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist wenn notwendig beigelegt.
7. Die Frist zur Beantragung von Spielerpässen endet um 14:00 Uhr am Tag vor Spielbeginn.
8. Für Neuausstellungen und Verlängerungen wird eine Bearbeitungsgebühr je Spielerpass erhoben und zum Saisonende in Rechnung gestellt. Die Bearbeitungsgebühr entfällt, falls der Verein für den Spieler einen für die Saison von Rugby Deutschland ausgestellten gültigen Spielerpass nachweist.
9. Männliche Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in Herrenmannschaften eingesetzt werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung zur Sporttauglichkeit und die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Es muss ein Spielerpass aus dem Herrenbereich beantragt werden. Ein Einsatz in der ersten Reihe ist von dieser Regelung ausgeschlossen.
10. Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Es muss ein Spielerpass aus dem Herrenbereich beantragt werden.
11. In der Landesliga dürfen bis zu 6 Gastspieler je Mannschaft und Spiel eingesetzt werden. Abweichend von Nr. 1 dürfen Spieler als Gastspieler am Spielverkehr teilnehmen, die über
 - a) einen gültigen Spielerpass nach Nr. 1 oder
 - b) einen von Rugby Deutschland ausgestellten gültigen Spielerpass aus dem Herrenbereichverfügen. Der Spielerpass muss vor Spielbeginn als Ausdruck oder digitale Kopie vorgelegt werden.
12. In einer unterklassigeren Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft eingegliederten unterklassigeren Mannschaft eines Vereins dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die im vorherigen Spiel der höherklassigeren Mannschaften oder in Spielgemeinschaften eingegliederten höherklassigeren Mannschaften des Vereins nicht unter den ersten 15 Spielern auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt wurden. In der Landesliga dürfen diese Spieler der höherklassigeren Mannschaften eingesetzt werden, zählen jedoch zur Anzahl der Gastspieler nach Nr. 11.
13. Spieler nach Nr. 11 müssen vor Spielbeginn beim Schiedsrichter und der gegnerischen Mannschaft angezeigt, sowie auf dem Spielberichtsbogen gesondert gekennzeichnet werden.

14. Ein Spieler darf neben dem vom RVBy ausgestellten Spielerpass über keinen von Rugby Deutschland oder eines anderen Landesverbandes Rugby Deutschlands ausgestellten Spielerpass verfügen, sofern die Spielerpässe nicht für den selben Verein ausgestellt wurden. Andernfalls erlischt seine Spielberechtigung des RVBy mit Datum der Ausstellung des zweiten Spielerpasses.

§ 4 Vereinswechsel

1. Vom 15. Juli bis zum 15. August eines jeden Jahres und vom 15. Dezember bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres ist jeder Spieler im Bereich des RVBy berechtigt, ohne Sperrzeit den Verein zu wechseln.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag einen Vereinswechsel außerhalb der unter Nr. 1 genannten Zeiten zulassen. Im Fall eines solchen Vereinswechsels erhält der Spieler eine Wechselsperre von 3 Wochen. Die Annahme eines solchen Antrages muss sich auf folgende Punkte begründen:
 - a) Der Spieler seinen Arbeitsplatz, seinen Studienplatz oder seinen Hauptwohnsitz wechselt und der neue Arbeitsplatz, Studienplatz oder Hauptwohnsitz mindestens 50 km von seinem bisherigen Verein entfernt liegt.
 - b) Dem Antrag des Spielers muss der abgebende Verein zustimmen.
 - c) Dem Antrag ist eine persönliche Erklärung des Spielers über die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben beizufügen.

Ist einer der Punkte nicht gegeben bzw. erfüllt, so ist der Antrag auf Vereinswechsel abzulehnen.

3. Zwischen dem 16. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt, Spielerpässe für Spieler zu beantragen,
 - a) die bisher nicht im Bereich des RVBy lizenziert waren,
 - b) deren Spielerpässe nicht verlängert wurden,
 - c) deren Verein sich aufgelöst hat oder
 - d) deren Verein all seine Mannschaften und in Spielgemeinschaften eingegliederten Mannschaften aus dem Spielverkehr des RVBy und Rugby Deutschlands zurückgezogen hat oder das Recht mit diesen am Spielverkehr teilzunehmen verwirkt hat.
4. Möchte ein Spieler seinen Verein verlassen (Freistellung) oder sich einem anderen Verein anschließen (Wechsel), so muss er dies dem abgebenden Verein, der Passstelle des RVBy und, sofern es sich um einen Wechsel handelt, seinem neuen Verein in Textform mitteilen (Freistellungs- bzw. Wechselerklärung). Die Spielberechtigung des Spielers für den abgebenden Verein erlischt mit Übermittlung der Freistellungserklärung an den abgebenden Verein. Der neue Verein kann nach Erhalt der Wechselerklärung einen Spielerpass beantragen.
5. Verfügt ein Spieler über einen von Rugby Deutschland oder von einem anderen Landesverband Rugby Deutschlands ausgestellten Spielerpass gelten die Vereinswechsel betreffenden Bestimmungen der jeweiligen Organisation zusätzlich zu diesen Bestimmungen.
6. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gelten die Vereinswechsel betreffenden Bestimmungen von World Rugby in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Spieler mit vertraglicher Bindung

Für Spieler mit vertraglicher Bindung gelten die von Rugby Deutschland herausgegebenen maßgeblichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Spielwertungen

1. Für Wettbewerbsspiele erfolgt die Wertung der Spiele nach folgendem Muster:
 - a) für ein gewonnenes Spiel erhält eine Mannschaft 4 Punkte.
 - b) für ein unentschiedenes Spiel erhalten beide Mannschaften 2 Punkte.
 - c) für ein verlorenes Spiel erhält eine Mannschaft 0 Punkte.
 - d) im Falle von Nicht-Antreten erhält die nicht antretende Mannschaft –2 Punkte und das Spiel wird für die andere Mannschaft mit 50:0 Spielpunkten als gewonnen gewertet (4 Punkte) zuzüglich Bonuspunkt „Versuch“. Zusätzlich wird die nicht angetretene Mannschaft mit einem Bußgeld belegt und hat die nachgewiesenen Kosten des Schiedsrichters und der gegnerischen Mannschaft zu tragen.
 - e) legt eine Mannschaft 4 oder mehr Versuche erhält sie einen Bonuspunkt („Versuch“).
 - f) verliert eine Mannschaft mit 7 oder weniger Spielpunkten Differenz erhält sie einen Bonuspunkt („Differenz“).
2. Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren (0 Punkte), dem Gegner als gewonnen zzgl. Bonuspunkt „Versuch“ (5 Punkte) gewertet, wenn sie
 - a) zu Spielbeginn keine ausreichend trainierten und erfahrenen Erste-Reihe-Spieler hat, so dass keine umkämpften Gedränge stattfinden können,
 - b) ein Spiel abbricht,
 - c) den Abbruch verschuldet,
 - d) einen Spieler mitspielen lässt, der nicht spielberechtigt ist oder
 - e) unter den ersten Regelanzahl an Spielern auf dem Spielberichtsbogen weniger als 10 Spieler, welche nicht unter die Gastspielerregelung nach § 3 Nr. 11 fallen, aufgeführt hat.

Das Spiel wird mit 0:50 Spielpunkten gewertet. Trifft dies auf beide Mannschaften zu, so wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren (0 Punkte) mit 0:0 Spielpunkten gewertet. Eine schuldige Mannschaft erhält keine Bonuspunkte.
3. Die Wertpunkte werden durch die jeweilige spielleitende Stelle zuerkannt.
4. Ein Verzicht auf Wertpunkte durch eine Mannschaft ist nicht statthaft.
5. Der Platz einer Mannschaft in der Tabelle richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen Wertpunkte. Bei Qualifikationsentscheidungen gelten für die Platzierung von
 - a) zwei wertpunktgleichen Mannschaften folgende konsekutiv anzuwendenden Kriterien:
 - i. Wertpunkte aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften.
 - ii. bessere Spielpunkte-Differenz aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften.
 - iii. höhere Anzahl der Versuche im direkten Vergleich.
 - iv. bessere Spielpunkte-Differenz aus allen Saisonspielen.
 - v. höhere Anzahl der Spielpunkte aus allen Saisonspielen.
 - vi. geringere Anzahl der Platzverweise in der gesamten Saison.
 - b) mehr als zwei wertpunktgleichen Mannschaften folgende konsekutiv anzuwendenden Kriterien:
 - i. bessere Spielpunkte-Differenz aus allen Saisonspielen der wertpunktgleichen Mannschaften
 - ii. höhere Anzahl der Spielpunkte aus allen Saisonspielen der wertpunktgleichen Mannschaften
 - iii. geringere Anzahl der Platzverweise in der gesamten Saison

§ 7 Entscheidungsspiele

Bei Spielen, die bis zur Entscheidung durchgeführt werden müssen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Verlängerung

Wenn ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden steht, ist nach einer Pause von 5 Minuten eine erneute Seitenwahl zwischen den beiden Kapitänen und dem Schiedsrichter durchzuführen. Das Spiel ist um zweimal 10 Minuten mit 5 Minuten Pause zu verlängern.

2. Sudden Death

Wenn ein Spiel nach Ablauf der Verlängerung unentschieden steht, ist nach einer Pause von 5 Minuten eine erneute Seitenwahl zwischen den beiden Kapitänen und dem Schiedsrichter durchzuführen. Das Spiel ist um bis zu 10 Minuten zu verlängern. Es entscheidet die Mannschaft das Spiel für sich die zuerst Punkte erzielt.

3. Setztritte

Ist nach Ablauf der 10 Minuten Sudden Death noch keine Entscheidung gefallen, entscheidet die Mannschaft das Spiel für sich, die im Anschluss mehr zusätzliche Setztritte nach folgendem Verfahren verwandelt.

- a) Der Schiedsrichter führt mit den beiden Kapitänen in der Mitte des Spielfelds eine neue Seitenwahl durch. Der Gewinner der Wahl hat folgende Wahlmöglichkeiten:
 - i. Der Gewinner entscheidet, welche Mannschaft mit den Setztritten beginnt. In diesem Fall hat der Verlierer die Wahl auf welche Malstangen getreten wird.
 - ii. Der Gewinner entscheidet auf welche Malstangen getreten wird. In diesem Fall hat der Verlierer die Wahl welche Mannschaft mit den Setztritten beginnt.
- b) Die Kapitäne benennen dem Schiedsrichter je 5 Spieler ihrer Mannschaft, die zum Ende des Sudden Death noch aktiv am Spiel teilgenommen haben, die die Setztritte ausführen werden. Bereits ausgewechselte, verletzte oder wegen einer gelben bzw. roten Karte gesperrte Spieler können nicht benannt werden. Die Reihenfolge, in der die Spieler treten, muss vorher nicht festgelegt werden.
- c) Die beiden Mannschaften und, sofern anwesend, die weiteren Schiedsrichter versammeln sich hinter der Mittellinie in der Spielfeldhälfte in der die Tritte nicht ausgeführt werden.
- d) Es ist nur dem Schiedsrichter, den beiden Schiedsrichterassistenten, zwei Ballpersonen und dem jeweiligen Kicker erlaubt sich in der anderen Spielfeldhälfte aufzuhalten.
- e) Die Setztritte werden an 3 Positionen auf der 22 Meter-Linie ausgeführt:
 - Position 1: Direkt vor den Malstangen
 - Position 2: Auf der 15 Meter-Linie links von den Malstangen
 - Position 3: Auf der 15 Meter-Linie rechts von den Malstangen
- f) Die Tritte werden alternierend von den Mannschaften in folgender Reihenfolge ausgeführt:
 - i. Je die beiden ersten Spieler der Mannschaften treten von Position 1.
 - ii. Je die beiden zweiten Spieler der Mannschaften treten von Position 2.
 - iii. Je die beiden dritten Spieler der Mannschaften treten von Position 3.
 - iv. Je die beiden vierten Spieler der Mannschaften treten von Position 1.
 - v. Je die beiden fünften Spieler der Mannschaften treten von Position 2.
- g) Der Schiedsrichter ruft den jeweils nächsten Spieler zur Ausführung des Setztrittes.
- h) Ab dem Zeitpunkt der Ballplatzierung durch den Spieler hat dieser eine Minute Zeit den Setztritt auszuführen. Sollte der Spieler die Zeit überschreiten, so wird die Ausführung des Tritts verwehrt und der Tritt gilt als nicht erfolgreich.

- i) Ob ein Tritt erfolgreich war oder nicht, liegt in jedem Fall in der alleinigen Entscheidung des Schiedsrichters, der sich nach eigenem Ermessen auf die Unterstützung seiner Schiedsrichterassistenten verlassen kann. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und bindend.
- j) Nach der Ausführung des jeweiligen Tritts kehrt der Spieler zu seiner Mannschaft hinter die Mittellinie zurück.
- k) Sollten nach Abschluss der 5 Setztritte beide Mannschaften gleichviele erfolgreiche Tritte haben, so werden die Tritte im Sudden-Death-Modus ausgeführt: Der Wettbewerb wird mit zwei Tritten auf einmal (je einem von jeder Seite) fortgesetzt, wobei schrittweise durch die drei oben genannten Positionen gegangen wird. Dieser Prozess wird so lange wiederholt, bis ein Spieler mit seinem Tritt erfolgreich ist und der Spieler von der anderen Seite ihn verfehlt. Sobald dies geschieht, wird die Mannschaft des Spielers, der mit dem Tritt erfolgreich war, zum Gewinner erklärt. Jeder dieser weiteren Setztritte ist rotierend durch die benannten Spieler, in der gleichen Reihenfolge wie bei ihren ersten 5 Setztritten, auszuführen.

§ 8 Ermittlung der Spielorte für Entscheidungsspiele

Über die Spielorte für Entscheidungsspiele entscheidet die jeweilige spielleitende Stelle.

§ 9 Spielkleidung

- 1. Alle Mannschaften haben zu den Spielen in einheitlicher, sauberer Kleidung anzutreten.
- 2. Die Trikots der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein und deutlich erkennbar durchnummeriert sein. In der Verbandsliga kann auf eine Nummerierung verzichtet werden.
- 3. Falls zwei Mannschaften die gleiche oder ähnliche Spielkleidung tragen, muss der Gastverein (bei Spielen auf neutralem Platz der als Gastverein bekannt gegebene Verein [zweite Nennung]) seine Kleidung wechseln. Die Aufforderung zum Trikotwechsel obliegt dem Schiedsrichter.

§ 10 Spielzeiten

- 1. Bei allen Spielen müssen die Mannschaften zur festgesetzten Zeit antreten.
- 2. Bei Spielen, bei denen eine Mannschaft von auswärts anreist, hat das Spiel spätestens 40 Minuten nach der festgesetzten Zeit zu beginnen.
- 3. Der Platzverein ist bei Verspätung sofort zu verständigen.
- 4. Bei Fahrten auswärtiger Mannschaften zu einem Spiel ist bei nicht vorherzusehenden Vorfällen, die zu einer Verzögerung des Spieltermins oder zur Spielabsage führen, allein der Verein der reisenden Mannschaft beweispflichtig für die Unabwendbarkeit des Vorfalles und seiner Folgen. Der Beweis kann nur geführt werden
 - a) durch ein polizeiliches Protokoll,
 - b) durch Bescheinigung eines Automobilclubs oder der Verkehrswachten (Autounfälle, vereiste Straße, Fahrtunterbrechungen usw.),
 - c) durch Bescheinigung einer Fluggesellschaft oder Bundesbahnverwaltung.

§ 11 Bereitstellung der Sportplätze

1. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Sportplätze ordnungsgemäß und nach den aktuellen Regeln von World Rugby herzurichten. Pfeift der Schiedsrichter das Spiel wegen nicht ordnungsgemäßer Herrichtung des Platzes (außer bei „Höherer Gewalt“) nicht an, wird das angesetzte Spiel als nicht angetreten nach § 6 Nr. 1 Buchst. d zum Nachteil des Heimvereins gewertet.
2. In Fällen, in denen die Vereine das Hausrecht für die von ihnen benutzte Sportanlage haben, entscheidet ausschließlich die jeweilige spielleitende Stelle über Platzsperrungen aufgrund von Unbespielbarkeit. Die spielleitende Stelle kann diese Aufgabe an den eingeteilten Schiedsrichter oder an eine neutrale Person bzw. Institution delegieren.
3. In Fällen, in denen die Vereine nicht das Hausrecht für die von ihnen benutzte Sportanlage haben, sondern Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften bzw. Institutionen, haben die Vereine das Benutzungsverbot des jeweiligen Hausrechtsinhabers auf Anforderung des RVBy schriftlich bestätigen zu lassen. Wird das schriftliche Benutzungsverbot nicht beigebracht, wird das angesetzte Spiel als nicht angetreten nach § 6 Nr. 1 Buchst. d zum Nachteil des Heimvereins gewertet.
4. Über Platzsperrungen nach Nr. 2 und daraus folgende Spielabsagen sind die beteiligten Mannschaften und der eingeteilte Schiedsrichter unmittelbar durch die spielleitende Stelle zu informieren.
5. Über Platzsperrungen nach Nr. 3 und daraus folgende Spielabsagen sind die jeweilige spielleitende Stelle, die gegnerische Mannschaft, sowie der eingeteilte Schiedsrichter unmittelbar durch den Heimverein zu informieren.
6. Platzsperrungen nach Nr. 2 und 3 gelten als höhere Gewalt.
7. Die Vereine haben für sportliches Verhalten ihrer Spieler, Mitglieder und Anhänger während des Spiels und nach dem Spiel zu sorgen. Der platzstellende Verein hat, wenn erforderlich, eine entsprechende Anzahl Ordner zu stellen.
8. Der Heimverein hat
 - a) Duschkmöglichkeiten in der Nähe des Platzes und
 - b) Trinkwasserfür die Gastmannschaft zur Verfügung zu stellen.
9. Grundsätzlich ist es möglich, Spiele auch von der Oberflächenbeschaffenheit auf geeigneten Kunstrasenplätzen auszutragen. Vereine mit solchen Plätzen sind dazu verpflichtet, vor Saisonbeginn die gegnerischen Vereine darüber zu informieren. Andernfalls dürfen diese Plätze nicht genutzt werden.

§ 12 Anzahl der Spieler

1. „Regelanzahl der Spieler“ ist die Anzahl der Spieler, die bei Anpfiff je Mannschaft auf dem Spielfeld stehen sollten. Die Regelanzahl an Spielern beträgt 15.
2. Abweichend von Nr. 1 wird in der Landesliga, sofern einer Mannschaft weniger als 15 Spieler zur Verfügung stehen, die Regelanzahl soweit um bis zu 3 reduziert bis die Regelanzahl erfüllt wird.
3. Abweichend von Nr. 1 kann in der Landesliga die Regelanzahl nach Zustimmung beider Mannschaften um bis zu 3 reduziert werden.
4. Bei im Vergleich zu Nr. 1 reduzierter Regelanzahl an Spielern wird die Spieldauer und die Anzahl an Spielern im Gedränge wie folgt festgelegt:

- a) 15 Spieler – 2x 40 Minuten – Gedränge mit 8 Spielern
 - b) 14 Spieler – 2x 40 Minuten – Gedränge mit 7 Spielern
 - c) 13 Spieler – 2x 35 Minuten – Gedränge mit 6 Spielern
 - d) 12 Spieler – 2x 30 Minuten – Gedränge mit 5 Spielern
5. „Mindestanzahl der Spieler“ ist die Anzahl der Spieler, die eine Mannschaft bei Spielbeginn mindestens aufzubieten hat und bei deren Unterschreitung das Spiel für die Mannschaft, die die Zahl unterschreitet als nicht angetreten nach § 6 Nr. 1 Buchst. d gewertet wird. Die Mindestanzahl an Spielern beträgt 3 weniger als die festgesetzte Regelanzahl an Spielern.
6. Die maximale Anzahl an Auswechselspielern wird anhand der Anzahl an aufgegebenen ausgebildeten Erste-Reihe-Spielern einer Mannschaft wie folgt festgelegt:
- a) Bei 3 Erste-Reihe-Spielern beträgt die maximale Anzahl an Auswechselspielern 0.
 - b) Bei 4 Erste-Reihe-Spielern beträgt die maximale Anzahl an Auswechselspielern 3.
 - c) Ab 5 Erste-Reihe-Spielern beträgt die maximale Anzahl an Auswechselspielern 7.

Ausgebildete Erste-Reihe-Spieler müssen auf dem Spielberichtsbogen gekennzeichnet werden.

§ 13 Spielberichtsbögen und Ergebnisdienst

1. Über alle Spiele ist ein Spielbericht mittels vorgeschriebenem elektronischem Formular anzufertigen. Hierbei ist Folgendes einzuhalten:
 - a) In dem Spielbericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler mit deren Spielerpassnummern spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vollständig anzugeben.
 - b) Ist Buchst. a nicht erfüllt, so darf das Spiel nicht angepiffen werden.
 - c) Der Spielbericht muss vom Schiedsrichter geprüft und vervollständigt werden.
 - d) Regeln zur technischen Umsetzung werden den Vereinen durch die jeweilige spielleitende Stelle oder der Passstelle bekannt gegeben.
2. Abweichend von Nr. 1 kann der Schiedsrichter bei nachgewiesenen technischen Problemen bei der Anfertigung des Spielberichts nach Nr. 1 die Anfertigung eines Spielberichts auf dem vorgeschriebenen Papierformular anweisen. Hierbei ist Folgendes einzuhalten:
 - a) In dem Spielbericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vollständig anzugeben.
 - b) Der Spielbericht muss von Vertretern beider Mannschaften unterschrieben sein.
 - c) Ist Buchst. a oder b nicht erfüllt, so darf das Spiel nicht angepiffen werden.
 - d) Der Spielbericht muss vom Schiedsrichter geprüft und vervollständigt werden.
 - e) Eine Kopie des Spielberichts ist spätestens bis 20:00 Uhr am Tag nach dem Spiel elektronisch an die jeweilige spielleitende Stelle zu übermitteln.
 - f) Ein Verstoß gegen die Übermittlungspflicht nach Buchst. e wird mit einem Bußgeld geahndet.
 - g) Das Original des Spielberichts muss bis zum ersten Tag der Folgesaison aufbewahrt werden.
 - h) Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und für die Übermittlung nach Buchst. e ist ausschließlich die Heimmannschaft verantwortlich.
3. Die spielleitenden Stellen fungieren zugleich als Ergebnisdienst.

§ 14 Disziplinarverfahren

1. Ein durch einen Platzverweis (rote Karte) vom Schiedsrichter des Feldes verwiesener Spieler erhält eine persönliche Sperre entsprechend § 15. Maßgeblich für die Berechnung der Sperre ist die jeweilige Anzahl an gewerteten Spielen der Spielklasse in der die rote Karte gezeigt wurde.
2. Ein infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) vom Schiedsrichter des Feldes verwiesener Spieler ist nach dem Ende des Spiels sofort wieder uneingeschränkt spielberechtigt.
3. Hat ein Spieler gegen die Anti-Doping Regeln verstoßen, wird er gemäß des Anti-Doping Codes von Rugby Deutschland sanktioniert.

§ 15 Sperren

1. Eine Person ist in der Zeit seiner persönlichen Sperre von jeglicher Teilnahme am Spielverkehr nach § 1 Nr. 2 Buchst. b bis c der Spielordnung Rugby Deutschlands, insbesondere von allen Wettbewerbsspielen im Bereich des RVBy, ausgeschlossen.
2. Das Sportgericht entscheidet über die Sperren.
3. Das Sportgericht kann nach billigem Ermessen einen Teil der Sperre zur Bewährung aussetzen. Wird gegen die betroffene Person wegen einer Handlung, die sich während des Laufes der Bewährungszeit ereignet hat eine neuerliche Sperre verhängt, so wird die zur Bewährung ausgesetzte Sperre zu der neuen Sperre hinzugerechnet.
4. Für die Bestrafung von Personen, die in einem Spiel eine rote Karte erhalten, gilt:
 - a) Die Bestrafung richtet sich nach dem aktuellen Strafenkatalog Rugby Deutschlands.
 - b) Grundsätzlich ist vom Schiedsrichter über jede rote Karte ein gesonderter ausführlicher Bericht zu erstellen und innerhalb von 48 Stunden elektronisch an die jeweilige spielleitende Stelle zu übermitteln. Die Formulierungen in einem solchen Bericht sollen sich, wenn möglich, im Wortlaut an denen des Strafenkatalogs Rugby Deutschlands orientieren.
 - c) Eine vom Schiedsrichter benannte Person kann, wenn sie das auf eigene Kosten beantragt, vor dem Sportgericht eine Gegenüberstellung verlangen zum Zwecke des Nachweises, dass der Schiedsrichter nicht ihr eine rote Karte gezeigt hat.
 - d) Grundsätzliche haben die spielleitenden Stellen bei Erhalt eines Berichts nach Buchst. b
 - i. diesen umgehend elektronisch an den Verein der betroffenen Person weiterzuleiten und
 - ii. zur Bestrafung ein Verfahren vor dem Sportgericht möglichst zeitnah einzuleiten.
 - e) Die betroffene Person ist in der Zeit bis zur Entscheidung durch die erste Instanz von jeglicher Teilnahme am Spielverkehr nach § 1 Nr. 2 Buchst. b bis c der Spielordnung Rugby Deutschlands, insbesondere von allen Wettbewerbsspielen im Bereich des RVBy, ausgeschlossen.
 - f) Vom Verein der betroffenen Person wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben und zum Saisonende in Rechnung gestellt.
 - g) Für Buchst. e bis f ist der Bericht nach Buchst. b maßgebend.
5. Sollte eine Sperre über das Ende einer Saison hinausgehen, so wird diese Sperre in die nächste(n) Spielzeit(en) mitgenommen, unabhängig von einer dann evtl. anderen Spielklasse.
6. Wechselt eine Person während der Dauer einer persönlichen Sperre den Verein, so nimmt sie ihre persönliche Sperre mit zu ihrem neuen Verein und bleibt für die restliche noch zu verbüßende Anzahl an gewerteten Spielen seines neuen Vereins weiterhin gesperrt, auch wenn der Verein in einer anderen Spielklasse spielt.

7. Die Teilnahme am Spielverkehr in der Funktion des Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten ist in Nr. 1 und Nr. 4 Buchst. e explizit ausgenommen.

§ 16 Teilnahme am Spielverkehr

1. In geeigneter Form erklären die Mannschaften spätestens zum 1. Juli jedes Jahres ihre Teilnahme bzw. Verzicht an der darauffolgenden Saison gegenüber dem Technischen Leiter.
2. Es dürfen keine zwei Mannschaften oder in Spielgemeinschaften eingegliederte Mannschaften eines Vereins an einer Liga teilnehmen.
 - a) Kann wegen der vorstehenden Bestimmung eine Mannschaft nicht aufsteigen, so steht das Aufstiegsrecht der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft dieser Liga zu.
 - b) Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss letztere Mannschaft, in die nächstniedrigere Spielklasse absteigen.
3. Bei Auflösung einer Mannschaft nach § 1 Nr. 4 Buchst. a werden die Spiele, die sie in der laufenden Saison bereits ausgetragen hat und noch auszutragen hätte, nicht gewertet.
4. Bei Rückzug einer Mannschaft aus der laufenden Saison wird die Mannschaft in der nächsten Saison in die nächstniedrigere aufstiegsberechtigte Spielklasse eingegliedert. Für die Wertung der Spiele gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 3.
5. Falls eine Mannschaft dreimal in der Saison nicht antritt, verliert sie das Recht, an der laufenden Saison teilzunehmen und wird in der nächsten Saison in die nächstniedrigere aufstiegsberechtigte Spielklasse eingegliedert. Für die Wertung der Spiele gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 3.
6. In der Landes- und der Verbandsliga findet die Regelung Nr. 5 keine Anwendung.
7. Um zur Teilnahme am Spielverkehr zugelassen zu werden, müssen Mannschaften einen im Bereich des RVBy aktiven Schiedsrichter (laut der jeweils gültigen Lizenzvergaberichtlinie für Schiedsrichter im RVBy) nachweisen. Diese Regelung tritt ab der Saison 2024/25 in Kraft. Ein Schiedsrichter kann nur von einer Mannschaft benannt werden.
8. In der Landesliga findet die Regelung Nr. 7 nur für Mannschaften ab der zweiten aufeinanderfolgenden Saison, an der sie am Spielverkehr teilnehmen, Anwendung.
9. In der Verbandsliga findet die Regelung Nr. 7 keine Anwendung.
10. Zur Organisation und Durchführung des Spielverkehrs nutzt der RVBy Dienstleistungen welche den Mitgliedern Rugby Deutschlands durch Rugby Deutschland direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden. Sollte Rugby Deutschland die Nutzung dieser Dienstleistungen durch Vereine, welche Mitglied im RVBy aber nicht Rugby Deutschlands sind, dem RVBy in Rechnung stellen, wird der RVBy diese Kosten an diese, am Spielverkehr des RVBy teilnehmenden, Vereine weitergeben.

§ 17 Richtlinien für Spielgemeinschaften

1. Mannschaften nach § 1 Nr. 4 Buchst. b müssen vor jeder Saison unter Angabe eines federführenden Vereins als solche gemeldet werden. Bei Fortsetzung der Spielgemeinschaft kann die Federführung bei Meldung zur neuen Saison innerhalb der beteiligten Vereine wechseln.
2. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 28. Februar des laufenden Spieljahres beim Technischen Leiter beantragt werden.

3. Für die erstmalige Eingliederung in den Spielverkehr ist die Spielklasse des federführenden Vereins maßgebend. Bei einer Fortsetzung der Spielgemeinschaft in der bisherigen Zusammensetzung ist die erspielte Spielklasse der Spielgemeinschaft für die Eingliederung maßgebend, unabhängig von der Federführung.
4. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft zum Ende der Saison gilt:
 - a) Die Mannschaft des federführenden Vereins spielt in der Spielklasse weiter, für welche sich die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Saison sportlich qualifiziert hat.
 - b) Die Mannschaften der anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigzte Spielklasse einzuteilen.
 - c) Abweichend davon kann der federführende Verein sein Recht zur Teilnahme an der Spielklasse nach Buchst. a auf einen der in der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen. Der bisher federführende Verein wird in die unterste aufstiegsberechtigzte Spielklasse eingegliedert.
5. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft während der laufenden Saison können die Spiele von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Andernfalls gelten die Bestimmungen gemäß § 16 Nr. 3. Die ausscheidenden Mannschaften werden in der nächsten Saison in die unterste aufstiegsberechtigzte Spielklasse eingegliedert.

§ 18 Ligaorganisation

1. Regionalliga

- a) Die Regionalliga besteht aus 8 Mannschaften (Sollstärke) und wird eingleisig in einer Hin- und Rückrunde ausgespielt.
- b) Der Erstplatzierte wird gemäß der jeweils aktuellen Bundesliga Spielordnung und -richtlinien als Aufsteiger in die Bundesliga gemeldet und nimmt an eventuellen Relegationsspielen um den Aufstieg mit anderen Landesverbänden teil. Bei Verzicht auf den Aufstieg verliert die Mannschaft in der nächsten Saison das Startrecht in der Regionalliga. Wird aufgrund fahrlässigen Verhaltens die Teilnahme an der Bundesliga verweigert so wird dies als Verzicht gewertet.
- c) Die Anzahl der Auf- und Absteiger ist abhängig vom Auf-, Abstieg, Rückzug und Ausschluss in/aus den Bundesligen. Sind nach dem Auf-, Abstieg, Rückzug und Ausschluss in/aus den Bundesligen Plätze frei, so steigen so viele Mannschaften aus der Landesliga auf bis die Sollstärke nach Nr. 1 erreicht ist. Andernfalls steigt eine Mannschaft aus der Landesliga auf. Anschließend steigen so viele letztplatzierte Mannschaften in die Landesliga ab, bis die Sollstärke erreicht ist.

2. Landesliga

- a) Die Landesliga wird eingleisig oder in mehreren regionalen Staffeln mit anschließenden überregionalen Entscheidungsspielen ausgespielt. Über die Staffeleinteilung entscheidet der Technische Leiter. Im Zweifelsfall obliegt die finale Entscheidung dem Vorstand.
- b) Der Erstplatzierte steigt direkt in die Regionalliga auf, eine Aufstiegspflicht besteht jedoch nicht. Ist mehr als ein Platz in der Regionalliga frei, rücken gegebenenfalls die nächstplatzierten Mannschaften nach.
- c) Jeder Verein kann Mannschaften für den Spielverkehr in der Landesliga melden.
- d) Die Landesliga ist die unterste aufstiegsberechtigzte Spielklasse.

3. Verbandsliga

- a) Die Verbandsliga wird in, möglicherweise regional getrennten, Turniertagen ausgespielt.
 - i. Die Turnierleitung wird durch den platzstellenden Verein gestellt.

- ii. Die finale Entscheidung bei strittigen Fragen obliegt der Turnierleitung.
 - iii. Es werden für jeden Turniertag temporäre Spielgemeinschaften gebildet.
 - iv. Der Turniermodus wird durch die Turnierleitung festgelegt. Für alle temporären Spielgemeinschaften müssen gleich viele Spiele pro Turniertag angesetzt werden. Die Spieldauer jeder temporären Spielgemeinschaft soll in Summe 80 Minuten nicht überschreiten.
 - v. Abweichend von § 12 Nr. 1 kann die Regelanzahl um bis zu 3 reduziert werden.
 - vi. Abweichend von § 12 Nr. 7 beträgt die maximale Anzahl an Auswechselspielern 7.
 - vii. Abweichend von § 6 Nr. 1 bis 3 erhält jede zur Verbandsliga gemeldete Mannschaft für jedes volle vielfache von 4 eigenen Spielern in einer temporäre Spielgemeinschaft
 - aa) 2 Wertpunkte für ein gewonnenes Spiel.
 - bb) 1 Wertpunkt für ein unentschiedenes Spiel.
 - cc) 0 Wertpunkte für ein verlorenes Spiel.
 Spielpunkte fließen nicht in die Wertung ein.
 - viii. Ein Spieler kann zur Wertung nur für eine temporäre Spielgemeinschaft benannt werden.
 - ix. Abweichend von § 3 Nr. 12 dürfen Spieler, die im vorherigen Spiel einer höherklassigeren Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft eingegliederten höherklassigeren Mannschaft des Vereins oberhalb der Landesliga unter den ersten 15 Spielern auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt wurden an den Turnieren teilnehmen, werden bei der Wertung jedoch nicht berücksichtigt.
 - x. Abweichend von § 3 Nr. 1 dürfen Spieler an den Turnieren teilnehmen, die einen gültigen Spielerpass nach § 3 Nr. 1 oder einen von Rugby Deutschland ausgestellten gültigen Spielerpass aus dem Jugend- oder Herrenbereich vorlegen können. Spieler die keinen Spielerpass nach § 3 Nr. 1 vorlegen können werden bei der Wertung nicht berücksichtigt und müssen ihren Spielerpass vor Beginn des ersten Spiels als Ausdruck oder digitale Kopie bei der Turnierleitung vorlegen.
 - xi. Spieler von Vereinen die ihre Teilnahme an der Verbandsliga nicht gemeldet haben dürfen an den Turnieren teilnehmen, werden bei der Wertung jedoch nicht berücksichtigt.
 - xii. Abweichend von § 13 ist über einen Turniertag ein Bericht mittels vorgeschriebenem Papierformular anzufertigen. Hierbei ist Folgendes einzuhalten:
 - aa) In dem Bericht sind die Namen aller beteiligten Spieler mit deren Vereinszugehörigkeit und Einteilung in die temporären Spielgemeinschaften vollständig anzugeben.
 - bb) Der Bericht muss von der Turnierleitung geprüft und vervollständigt werden.
 - cc) Eine Kopie des Berichts ist elektronisch an die spielleitende Stelle zu übermitteln.
 - dd) Das Original des Berichts muss bis zum ersten Tag der Folgesaison aufbewahrt werden.
 - ee) Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und für die Übermittlung nach Doppelbuchst. cc ist ausschließlich die Turnierleitung bzw. der platzstellenden Verein verantwortlich.
- b) Jeder Verein kann jederzeit Mannschaften für den Spielverkehr in der Verbandsliga melden.
4. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen betreffend Nr. 1 bis 3 entscheidet der Vorstand.

§ 19 Schiedsrichter

1. Schiedsrichter für Spiele werden grundsätzlich vom RVBy eingeteilt. Ist der Verband nicht in der Lage einen Schiedsrichter zu bestimmen, ist der Platzverein verpflichtet für ausreichend Schiedsrichter zu sorgen. Erscheint zum Ankick trotzdem kein Schiedsrichter soll
 - a) entweder ein zufällig anwesender Schiedsrichter oder
 - b) der Trainer der Heimmannschaft oder
 - c) der Trainer der Gastmannschaft oder

- d) ein regelkundiger Sportfreund
die Spielleitung übernehmen.
2. Werden Spiele von Sportfreunden geleitet, die über keine Schiedsrichterausbildung verfügen, sind sämtliche Gedränge unumkämpft durchzuführen.
 3. Die Kosten zur Finanzierung des Schiedsrichterwesens werden auf die am Spielverkehr teilnehmenden Vereine umgelegt. Genauerer regelt die Finanzordnung.
 4. Die Vereine werden angehalten, Schiedsrichter unter ihren Mitgliedern zu haben. Ausbildungslehrgänge finden in regelmäßigen Abständen statt und werden den Vereinen mitgeteilt.
 5. Die Einteilung der Schiedsrichter und deren Kontaktdaten werden in geeigneter Form veröffentlicht bzw. sind beim Schiedsrichtereinteiler zu erfragen.

§ 20 Spielabsage und -verlegung

1. Spielverlegungen sind nur möglich, wenn sich die beteiligten Mannschaften untereinander über eine Verlegung und auf einen Ersatztermin geeinigt haben. Die Zustimmung der jeweiligen spielleitenden Stelle ist einzuholen und muss spätestens um 14:00 Uhr drei Tage vor dem ursprünglich festgelegten Spielbeginn vorliegen. Liegt die Zustimmung dieser nicht vor bzw. verweigert diese die Zustimmung und das Spiel wird trotzdem nicht zum ursprünglich festgelegten Termin durchgeführt, so wird das Spiel als nicht angetreten nach § 6 Nr. 1 Buchst. d zum Nachteil der schuldigen Mannschaft(en) gewertet. Die spielleitende Stelle informiert bei Zustimmung den Schiedsrichtereinteiler und den eingeteilten Schiedsrichter über die Spielverlegung.
2. Können Spiele sehr kurzfristig aufgrund höherer Gewalt nachweislich nicht durchgeführt werden, müssen die nachweislich entstandenen Reisekosten, welche nicht mehr abgewendet werden konnten, von allen an der Liga bzw. Staffel beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen getragen werden. Eine Rechnungsstellung erfolgt am Ende der Saison. Platzsperrungen nach § 11 Nr. 2 und 3 über welche bis spätestens 14:00 Uhr am Tag vor dem ursprünglich festgelegten Spielbeginn informiert wurde gelten nicht als „sehr kurzfristig“.
3. Können Spiele aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden so sind diese nachzuholen. Der Nachholtermin wird von der jeweiligen spielleitenden Stelle in Rücksprache mit den beteiligten Mannschaften festgelegt. Die finale Entscheidung obliegt alleine der spielleitenden Stelle. Der spielleitenden Stelle steht es frei, sofern sonst kein Nachholtermin festgelegt werden könnte, den Spielort zu ändern. Sollte das Spiel in der laufenden Saison nachweislich nicht mehr nachgeholt werden können, so wird das Spiel nicht durchgeführt und nicht gewertet.
4. Tritt eine Mannschaft ein Auswärtsspiel nach § 6 Nr. 1 Buchst. d nicht an, so wird geprüft ob die Mannschaft in der gleichen Saison noch einmal zu Hause gegen dieselbe Mannschaft anzutreten hat. Sofern dies der Fall ist, geht das Heimrecht für dieses Spiel von der nicht angetretenen Mannschaft auf die entsprechende gegnerische Mannschaft über.
5. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die jeweilige spielleitende Stelle in Ausnahmefällen Spiele streichen. Diese Spiele werden nicht durchgeführt und nicht gewertet.

§ 21 Abschließende Regelungen

Sofern Sachverhalte in dieser Spielordnung nicht geregelt sind, finden die korrespondierenden Vorschriften von Rugby Deutschland sinngemäß Anwendung.